

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, 22.01.2025

Laufende Nummer: 02/2025

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Informatik", den Bachelor-Studiengang "Cyber Secruity & Privacy", den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik", den Bachelor-Studiengang "Informatik kooperativ", den Masterstudiengang "Informatik", den Masterstudiengang "Cyber Secruity & Privacy", den Masterstudiengang "Autonomous Systems" und den Masterstudiengang "Game Technologies" am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 28.11.2024

Fax +49 2241 865-8601

Prüfungsordnung

für

den Bachelor-Studiengang "Informatik",
den Bachelor-Studiengang "Cyber Security & Privacy",
den Bachelor-Studiengang "Wirtschaftsinformatik", den
Bachelor-Studiengang "Informatik kooperativ", den
Master-Studiengang "Informatik",
den Master-Studiengang "Cyber Security & Privacy",
den Master-Studiengang "Autonomous Systems" und den
Master-Studiengang "Game Technologies"

am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 28.11.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW, Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat der Fachbereich Informatik am Campus Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die folgende Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge "Informatik", "Informatik kooperativ", "Cyber Security & Privacy" und die Master-Studiengänge "Informatik", "Cyber Security & Privacy", "Autonomous Systems", "Game Technologies" erlassen.

Inhalt

Α.	Allgemei	ner Teil	4
	§ 1 G	eltungsbereich	4
	§ 2 Z	ele des Studiums	4
	§ 3 St	tudium: Voraussetzungen und Zulassung	5
	§ 4 S	tudium: Aufbau	6
	§ 5 Le	ehrveranstaltungen	7
	§ 6 St	tudienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise	8
	§ 6a 2	Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifikationen	10
	§ 6b	Datenschutz bei elektronischen und digitalen Prüfungen und Leistungsnach-weisen	11
	§ 7 St	tudienleistungen: Termine, Anmeldung, Zulassung	11
	§ 8 St	tudienleistungen: Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen	13
	§ 9 St	tudienleistungen: Bewertung	14
	§ 10	Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen	15
	§ 11	Mündliche Prüfungen	17
	§ 12	Klausuren	18
	§ 13	Seminare, Studienarbeiten, Projekte, Kolloquien	18
	§ 14	Abschlussmodul: Abschlussarbeit (Thesis)	19
	§ 15	Abschlussmodul: Abschlusskolloquium	21
	§ 16	Abschlussmodul: Bewertung	22
	§ 17	Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote	22
	§ 18	Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement	23
	§ 19	Bescheinigung von Studienleistungen	23
	§ 20	Versäumnisse, Rücktritt	23
	§ 21	Täuschung, Störung	25
	§ 22	Ungültigkeit von Studienleistungen, Aberkennung des Grades	27
	§ 23	Einsicht in die Prüfungsakten	27
	§ 24	Prüfungsausschuss	28
	§ 25	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	30
В.	Weiter	e Regelungen für die Bachelor-Studiengänge	31
	B.1. Al	gemeine Regelungen für die Bachelor-Studiengänge	31
	§ 26	Gültigkeit	31
	§ 27	Studium: Voraussetzungen und Zulassung	31
	§ 28	Studium: Aufbau	31
	§ 29	Praxisprojekt	33
	§ 30	Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Abschlusskolloquium	35
	B.2. Sp	ezielle Regelungen für den Bachelor-Studiengang Bachelor Informatik kooperativ	35
	§ 30a	Gültigkeit	35
	§ 30	Studium: Voraussetzungen und Zulassung	36

	§ 30c Studium: Aufbau	36
	§ 30d Praxisprojekt und Abschlussarbeit	36
С.	Weitere Regelungen für die Master-Studiengänge	37
	§ 31 Gültigkeit	37
	§ 32 Studium: Voraussetzungen und Zulassung	37
	§ 33 Studium: Aufbau	38
	§ 34 Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Abschlusskolloquium	38
D.	Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Informatik	38
	§ 35 Gültigkeit	38
	§ 36 Studium: Voraussetzungen und Zulassung	39
	§ 37 Studium: Aufbau	39
	§ 38 Master-Projekt	39
Ε.	Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Cyber Security & Privacy	40
	§ 39 Gültigkeit	40
	§ 40 Studium: Voraussetzungen und Zulassung	40
	§ 41 Studium: Aufbau	40
	§ 42 Master-Projekt	40
F.	Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Autonomous Systems	41
	§ 43 Gültigkeit	41
	§ 44 Studium: Voraussetzungen und Zulassung	41
	§ 45 Studium: Aufbau, Sprache	42
	§ 46 RND-Projekt	42
G.	Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Game Technologies	43
	§ 47 Gültigkeit	43
	§ 48 Studium: Voraussetzungen und Zulassung	
	§ 49 Studium: Aufbau, Sprache	44
	§ 50 Projekt	44
Н.		
	§ 51 Inkrafttreten, Geltung und Übergangsregelung	45
I.	Anhang	
	Abkürzungen für alle Anlagen:	
	I.1. Bachelor-Studiengang Informatik (BI)	
	I.2. Bachelor-Studiengang Cyber Security & Privacy (BCSP)	
	I.3. Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BWI)	
	I.4. Master-Studiengang Informatik (MI)	
	I.5. Master-Studiengang Cyber Security & Privacy (MCSP)	
	I.6. Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS)	
	I.7. Master-Studiengang Game Technologies (MGT)	
	I.8. Festlegung identischer Module in den Bachelor-Studiengängen	57

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt den Inhalt, den Ablauf und das Verfahren der Prüfungen inklusive der Abschlussprüfung in den folgenden Studiengängen des Fachbereichs Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg:

- Bachelor of Science in Informatik (BI)
- Bachelor of Science in Cyber Security & Privacy (BCSP)
- Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (BWI)
- Bachelor of Science in Informatik kooperativ (BIk)
- Master of Science in Informatik (MI)
- Master of Science in Cyber Security & Privacy (MCSP)
- Master of Science in Autonomous Systems (MAS)
- Master of Science in Game Technologies (MGT)

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium vermittelt Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden, komplexen, sich häufig wandelnden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. ²Die dazu notwendigen Methoden werden vermittelt. ³Dies schließt die Bewertung von neuen Sachverhalten unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe ein. ⁴Das Studium vermittelt ein breites und integriertes Wissen auf wissenschaftlicher Grundlage unter Berücksich-tigung der Verbindung zu angrenzenden Wissensgebieten. ⁵Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder solche Teams zu leiten, andere fachlich anzuleiten sowie ihre Problemstellungen und Lösungen gegen-über Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiter zu entwickeln. ⁶Sie können Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten sowie diese eigenständig und nachhaltig gestalten. ⁷Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss mit dem Grad "Bachelor of Science".
- (2) ¹Das Master-Studium vermittelt über die Kompetenzen und Inhalte des Bachelor-Studiums hinaus Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen, komplexen Aufgaben- und Problemstellungen in Bereichen mit häufigen und unvorhersehbaren Veränderungen so-

wie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im jeweiligen Fach. ²Das Studium vermittelt ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand im jeweiligen Fach sowie erweiterte Kompetenzen in angrenzenden Bereichen. ³Die Studierenden verfügen über spezialisierte fachliche und konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung auch strategischer Probleme. ⁴Sie können bei unvollständiger Information Alternativen abwägen, neue Ideen oder Verfahren entwickeln, anwenden und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe bewerten. ⁵Sie können Gruppen und Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellungen verantwortlich leiten und ihre Arbeitsergebnisse vertreten sowie andere fachlich gezielt fördern. ⁶Sie können bereichsspezifische und -übergreifende Diskussionen leiten. ⁷Sie können neue anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Ziele unter Reflexion der möglichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Auswirkungen definieren, geeignete Mittel einsetzen und hierfür Wissen selbstständig erschließen. ⁸Der Master-Abschluss bildet einen weiteren berufsbefähigenden Abschluss mit dem Grad "Master of Science". ⁹Der Grad berechtigt grundsätzlich zur Promotion.

(3) ¹Durch die jeweilige Abschlussprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Anforderungen des jeweiligen Studiums erfüllt hat.

§ 3 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Die Zugangsvoraussetzungen zu den Bachelor-Studiengängen sind in § 27 festgelegt, die Zugangsvoraussetzungen zu den Master-Studiengängen in § 32, insbesondere für den Master Informatik in § 36, für den Master Cyber Security & Privacy in § 40, für den Master Autonomous Systems in § 44 und für den Master Games Technologies in § 48.
- (2) ¹Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus einem anderen Grunde verloren, ist gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 2 HG NRW eine Einschreibung in diesen Studiengang ausgeschlossen. ²Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. ³Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Im Fall einer Bewerbung für einen Studiengang mit verpflichtenden Lehr- oder Prüfungsanteilen in deutscher Sprache sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung, oder durch eine bestandene DSH (mindestens DSH- 2) oder eine äquivalente Deutschprüfung nachzuweisen, gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (DSH-Ordnung) in der aktuellen Fassung.

- (4) ¹Studierende von internationalen Kooperations-Hochschulen, die ihr Studium überwiegend an ihrer Heimat-Hochschule, aber in Kooperation mit dem Fachbereich Informatik absolvieren, können an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg ohne den Nachweis spezieller Deutschkenntnisse zugelassen werden, sofern ein Abkommen über einen Doppelabschluss vorliegt und die darin genannten Bewerbungsvoraussetzungen erfüllt werden.
- (5) ¹Im Fall einer Bewerbung für einen Studiengang mit verpflichtenden Lehr- oder Prüfungsanteilen in englischer Sprache sind hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Das vorausgesetzte Niveau, nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), wird pro Studiengang festgelegt. ³Zur Einstufung können Ergebnisse verschiedener Sprachtests herangezogen werden. ⁴Das für die Umrechnung von Ergebnissen anderer Sprachtests (z.B. TOEFL, CESOLE, IELTS) auf GER-Stufen verwendete Schema wird von der Hochschule bereitgestellt.

§ 4 Studium: Aufbau

- (1) ¹Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. ²Der oder dem einzelnen Studierenden kann auf ihre bzw. seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (2) ¹Die Studiengänge sind in Module gegliedert. ²Deren Inhalte sind im Modulhandbuch festgelegt. ³Die Module sind mit Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. ⁴Pro ECTS-Leistungspunkt wird pro Studierender bzw. Studierendem eine Arbeitsbelastung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden angenommen. ⁵Die Erbringung aller Studienleistungen eines Regelstudiensemesters ist im Mittel mit jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten bewertet.
- (3) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden durch Erbringen der zugehörigen Studienleistung gemäß § 6 erlangt.
- (4) ¹Die ECTS-Leistungspunkte für eine Studienleistung können in einem konsekutiven Studiengang nur einmal angerechnet werden, auch wenn es alternative Anrechnungsmöglichkeiten für diese Leistung geben sollte.
- (5) ¹Der Fachbereich empfiehlt ausdrücklich und unterstützt Studienaufenthalte und die Erbringung von Studienleistungen im Ausland.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Bis 2 Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden die in diesem Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen und für jede von diesen die Zuordnung zu Modulen und Fachsemestern, die ECTS-Leistungspunkte und die zu erbringenden Studienleistungen durch die Dekanin oder den Dekan bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form.
- (2) ¹Lehrsprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Lehrsprache ist in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben. ³In Einzelfällen kann für eine Lehrveranstaltung, bei Einverständnis aller Mitwirkenden und Teilnehmenden, eine andere Lehrsprache als die angekündigte gewählt werden.
- (3) ¹Lehrveranstaltungen können mit Hilfe elektronischer Medien (z.B. in Form von E-Learning, Videokonferenzen usw.) durchgeführt werden.
- (4) ¹Eine Lehrveranstaltung gilt als
 - 1. Pflichtveranstaltung, wenn sie in dem jeweiligen Semester die einzige Möglichkeit für Studierende bietet, die Studienleistung zu einem Modul zu erbringen, oder als
 - 2. Nicht-Pflichtveranstaltung, wenn es in dem jeweiligen Semester weitere Möglichkeiten für Studierende gibt, Studienleistungen zu den Modulen zu erbringen, denen die Veranstaltung zugeordnet ist.
- (5) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt der oder die Lehrende, in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs, den Zugang. ²Dabei sind für Pflichtveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 folgende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge begünstigend zu berücksichtigen:
 - 1. Studienfortschritt der oder des jeweiligen Studierenden,
 - 2. Behinderung der oder des Studierenden am ordnungsgemäßen Studieren auf Grund von in Rechtsvorschriften festgelegten schutzwürdigen Belangen (z.B. Pflege von Personen, Mutterschutz, Elternzeit oder körperliche Behinderungen),
 - 3. (sofern in der Ankündigung der Lehrveranstaltung angegeben:) Grad fachlicher Kompetenzen gemäß vorliegender Studienleistungen und
 - 4. ein Losverfahren.

³Für Nicht-Pflichtveranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 kann der Zugang auf gleiche Weise geregelt werden. ⁴Alternativ kann in diesen Fällen auf Grundlage eines Losverfahrens, der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen oder anderer vorab festgelegter Kriterien über den Zugang entschieden werden. ⁵Entsprechende Festlegungen sind den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.

- (6) ¹ Die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen sowie vergleichbaren Veranstaltungen verlangt werden. ² Als vergleichbare Veranstaltungen gelten insbesondere Projekte nach § 13 Abs. 3. ³ Für Seminare mit nicht mehr als 25 Teilnehmern, deren wesentliches Lernziel der wissenschaftliche Diskurs ist und die als vergleichbare Lehrveranstaltungen im Sinne des vorhergehenden Satzes einzuordnen sind, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen ausnahmsweise eine verpflichtende Teilnahme festlegen. ⁴ Die verpflichtende Teilnahme ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.
- (7) ¹Die Dozentin bzw. der Dozent kann vor oder zu Beginn einer Lehrveranstaltung mit verpflichtender Teilnahme gemäß § 5 Abs. 6, die durch einen Leistungsnachweis bewertet wird, eine Möglichkeit anbieten, bei entsprechenden Vorkenntnissen die Studienleistung auf eine alternative Weise zu erbringen, ohne an der Veranstaltung teilzunehmen.

§ 6 Studienleistungen: Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Studienleistungen werden durch das Bestehen von Prüfungen und Leistungsnachweisen erbracht. ²Die für die einzelnen Module zu erbringenden Studienleistungen sind in Teil I dieser Prüfungsordnung aufgeführt. ³Für identische Module nach der Anlage I.8 kann das Prüfungsverfahren insgesamt nur einmal eröffnet werden sofern der Studierende in mehreren Studiengängen gleichzeitig immatrikuliert ist.
- (2) ¹Soweit nicht anders geregelt, kann eine nicht bestandene Prüfung höchstens zweimal wiederholt werden. ²Studierende dürfen für bis zu drei bestandene Prüfungen ihres Studiengangs jeweils einen Verbesserungsversuch unternehmen. ³Dies gilt nicht für Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium. ⁴Mit Anmeldung zur Abschlussarbeit ist keine Anmeldung zu Verbesserungsversuchen mehr möglich.
- (3) ¹Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. ²Ein erfolgreich abgeschlossener Leistungsnachweis kann nicht wiederholt werden. ³Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.
- (4) ¹Leistungsnachweise müssen nicht durch Noten bewertet werden. ²Ein Leistungsnachweis kann auch mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. ³Der Bewertungsmodus für einen Leistungsnachweis ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.
- (5) ¹Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Die Prüfungssprache ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben.
- (6) ¹Prüfungen können mündlich, als
 - 1. Prüfungsgespräch

- 2. Präsentation oder
- 3. Kolloquium,

oder schriftlich, als

- 3. Klausur,
- 4. Seminar- oder Studienarbeit,
- 5. Projektarbeit oder
- 6. Abschlussarbeit

erfolgen. ²Eine Prüfung kann aus schriftlichen und mündlichen Teilen bestehen. ³Die Prüfungsform ist den Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben, spätestens jedoch bei Mitteilung des Prüfungstermins (gemäß § 7 spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeit-raumes des jeweiligen Semesters).

- (7) ¹Beeinträchtigungen im Vorfeld der Prüfung oder im Prüfungsablauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. ²Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf derartige Beeinträchtigungen aus.
- (8) ¹Der Einsatz von elektronischen Medien für die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen (z.B. Online-Fragebögen oder Videokonferenzen) ist zulässig (Prüfung in elektronischer Kommunikation). ²Näheres regelt die digitale Lehrverordnung des Fachbereichs Informatik.
- (9) ¹Schriftliche oder mündliche Prüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist oder mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, werden von zwei Prüfern bewertet, bei mündlichen Prüfungen abgenommen und bewertet. ²Schriftliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden von einem Prüfer bewertet. ³Mündliche Prüfungen, die nicht unter Satz 1 fallen, werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen und bewertet. ⁴Der Beisitzer kann vom Prüfer vor der Notenfestsetzung gehört werden.
- (10) ¹Die Prüfer bewerten die Prüfungsleistungen eigenständig. ²Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Punkte. ³§§ 9 Abs. 3, Abs. 4 sind zu berücksichtigen.
- (11) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm empfohlen, ein Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer zu vereinbaren. ²Zweck des Beratungsgespräches ist es, Gründe für den bisherigen Misserfolg zu identifizieren und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.
- (12) ¹Leistungsnachweise sind individuelle Studienleistungen, die insbesondere dazu dienen, die Erprobung und Einübung der Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie der erlernten Methoden nachzuweisen. ²Als Leistungsnachweise kom-

men insbesondere Übungen, Klausuren, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Entwürfe, Praxisprojektberichte oder Projektarbeiten in Betracht. ³Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne dieser Prüfungsordnung dar.

- (13) ¹Bei Hausarbeiten und anderen schriftlichen Ausarbeitungen ist die Individuali-tät der Leistung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Kolloquium, Fachgespräch, Klausur, usw.). ²Insbesondere kann von den Studierenden eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Ausarbeitung in Form einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden.
- (14) ¹Der Leistungsnachweis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Leistungsnachweis zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (15) ¹Die Gründe für die Bewertung der Leistung sind bei mündlichen Prüfungsleistungen dem Prüfling auf dessen Ersuchen mitzuteilen. ²Das Ersuchen kann unmittelbar nach Beendigung der Prüfung bei dem Prüfer oder den Prüfern vorgebracht werden. ³Falls der Prüfling explizit um eine Begründung ersucht, dann soll diese in Textform erfolgen.
- (16) ¹Einwendungen des Prüflings gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind spätestens binnen vier Wochen im Einzelnen und nachvollziehbar in Textform zu begründen. ²Bei schriftlichen Prüfungen beginnt die Frist nach der Einsicht. ³Bei mündlichen Prüfungen beginnt die Frist mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder mit Ablauf des Tages der Mitteilung der Bewertungsbegründung in Textform. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle weiteren Einwendungen ausgeschlossen.

§ 6a Zulässigkeit von ePrüfungen und weitere Spezifikationen

- (1) ¹Prüfungen und Leistungsnachweise können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen und Leistungsnachweise (ePrüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und/oder Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.
- (2) ¹Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ²Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung oder eines Leistungsnachweises soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden überprüft werden.
- (3) ¹Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.
- (4) ¹Den Kandidaten/innen ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die elektronische Prüfung oder den Leistungsnachweis sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(5) ¹Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter.

§ 6b Datenschutz bei elektronischen und digitalen Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) ¹Zweck von Prüfungen und Leistungsnachweisen in elektronischer Form oder Kommunikation ist die Ermöglichung qualitativ neuer und anwendungsorientierter Prüfungsmöglichkeiten sowie objektiveren Bewertung der Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen. ²Zudem bieten sie eine zusätzliche Modalität zur flexiblen und bedarfsgerechten Ausgestaltung von Prüfungen und Leistungsnachweisen.
- (2) ¹Die Verarbeitung der Daten erfolgt nur intern und auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. e) -DSGVO i.V.m §§ 64 Abs.2 Satz 2, 82a HG NRW, wobei das öffentliche Interesse in der Durchführung und Abnahme von Prüfungen und Leistungsnachweisen in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation liegt.
- (3) ¹Für die Durchführung der Prüfungen oder des Leistungsnachweises in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation dürfen nur die von den zuständigen Prüfungsausschüssen genehmigten Systeme verwendet werden. ²Diese werden an geeigneter Stelle bekannt gegeben. ³Näheres zur Nutzung ist in den entsprechenden Datenschutzerklärungen der Systeme geregelt. ⁴Auf die nach Art. 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen und die Datenschutzerklärung ist hinzuweisen.
- (4) ¹Prüfungen können auch an anderen Standorten sowie mit Unterstützung durch Dritte abgenommen werden.

§ 7 Studienleistungen: Termine, Anmeldung, Zulassung

(1) ¹Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. ²Für jede Studienleistung wird bis zum Auslaufen der jeweiligen Lehrveranstaltung in jedem Semester eine Möglichkeit angeboten, sie zu erbringen. ³Dies kann semesterbegleitend geschehen oder nach Ende der Lehrveranstaltungen in Prüfungszeiträumen zu Beginn und Ende der vorlesungsfreien Zeit. ⁴Termine für das Erbringen von Studienleistungen werden spätestens 6 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ⁵Für Einzelprüfungen können die bestellten Prüfer in Abstimmung mit den Studierenden abweichende Termine im Rahmen desselben Prüfungszeitraumes bestimmen, bei Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb des Prüfungszeitraumes. ⁶Für Leistungsnachweise können die verantwortlichen Dozenten in Abstimmung mit den Studierenden abweichende Termine bestimmen.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss legt das An- und Abmeldeverfahren zu Prüfungen und Leistungsnachweisen fest. ²Insbesondere legt der Prüfungsausschuss für jedes Semester die Zeiträume fest, in denen sich die Studierenden zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen dieses Semesters an- und abmelden können. ³Der Zeitraum für Anmeldungen beginnt spätestens drei Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes und erstreckt sich über mindestens 14 Tage. ⁴Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen und Leistungsnachweise selbstständig elektronisch anmelden. ⁵Abmeldungen sind bis eine Woche vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Leistungsnachweis zulässig. ⁶Die Studierenden können sich bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin elektronisch und nur in Ausnahmefällen in Textform von einer Prüfung oder einem Leistungsnachweis abmelden.
- (3) ¹Das Prüfungsverfahren für eine Prüfung beginnt mit der ersten Anmeldung zu dieser Prüfung. ²Es endet mit der Bestandskraft der letzten Prüfungsentscheidung. ³Sollen nach dem Beginn des Prüfungsverfahrens an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen als diese Prüfungsleistung angerechnet werden, müssen diese externen Prüfungsversuche in gleicher Weise wie interne Versuche beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. ⁴Andernfalls ist eine Anerkennung ausgeschlossen. ⁵Bei Fristen zur An- und Abmeldung zu externen Prüfungsversuchen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden von den für interne Prüfungsversuche geltenden Regeln abweichen. ⁶Mit der Zulassung zu einem externen Versuch stellt der Prüfungsausschuss auch die fachliche Anerkennbarkeit nach § 10 fest.
- (4) ¹Im Modulhandbuch kann festgelegt werden, dass der Zugang zu einer Lehrveranstaltung nur gewährt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. ²Hierzu zählen insbesondere der Nachweis einer gewissen Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten und/oder der erfolgreiche Abschluss fachlich vorbereitender Module aus den vorausgegangenen Semestern. ³Wird der Zugang reglementiert, so sind die Voraussetzungen rechtzeitig im Modulhandbuch zu veröffentlichen.
- (5) ¹Die Zulassung zu Prüfungen und Leistungsnachweisen ist zu versagen, wenn die oder der Studierende die Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (6) ¹Die Dozentin oder der Dozent einer Lehrveranstaltung kann veranstaltungsbegleitende Leistungen festlegen. ²Diese veranstaltungsbegleitenden Leistungen können vom Dozenten/von der Dozentin definiert werden als Leistungen
 - 1. für die Zulassung zur Prüfung
 - 2. als Bestandteil der Prüfung
 - 3. als Bonuspunkte für die Prüfung

³Die Definition der Art und Verwendung veranstaltungsbegleitender Leistungen ist den

Studierenden in der Ankündigung der Lehrveranstaltung gemäß § 5 Abs. 1 bekannt zu geben. 4 Die Bewertungspunkte aus den veranstaltungsbegleitenden Leistungen sind α priori nur in dem Prüfungszeitraum des Semesters anrechenbar, in dem die veranstaltungsbegleitende Leistungen erbracht wurden. 5 Ein teilweiser oder vollständiger Übertrag auf Folgesemester ist nach Vorgabe der Dozentin/des Dozenten der entsprechenden Veranstaltung in Folgesemestern möglich.

- (7) ¹Für die Zulassung zu Prüfungen und Leistungsnachweisen kommen insbesondere veranstaltungsbegleitende Leistungen entsprechend § 6 Abs. 12 in Betracht. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung.
- (8) ¹Das Absolvieren der veranstaltungsbegleitenden Leistungen für Bonuspunkte erfolgt auf freiwilliger Basis. ²Ein Anspruch auf ein erneutes Angebot zum Erwerb der Bonuspunkte besteht nicht. ³Der Anteil der durch solche veranstaltungsbegleitenden Studienleistungen erzielbaren Bonuspunkte darf 30% der maximalen Bewertungspunkte der jeweiligen Prüfung nicht übersteigen. ⁴Die abschließende Prüfung muss unabhängig von den Bonuspunkten ein Erzielen der maximalen Bewertungspunkte ermöglichen. ⁵Sofern die abschließende Prüfung für sich betrachtet bestanden ist, werden die dabei erzielten Bewertungspunkte und die Bonuspunkte addiert. ⁶Sofern die abschließende Prüfung für sich betrachtet nicht bestanden ist, werden die Bonuspunkte nicht addiert.
- (9) ¹Informationen zu Fragen des Prüfungsverfahrens erteilt ausschließlich der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Rücksprache mit dem Prüfungsservice. ²Von anderer Seite erteilte Informationen begründen keinen Vertrauensschutz. ³Dies gilt auch für Informationen oder Zusagen, die vom Lehrveranstaltungsleiter oder von sonstigen Verantwortungsträgern erteilt oder getätigt werden. ⁴Adressat von auf Fragen des Prüfungsverfahrens bezogenen Erklärungen oder rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen ist ausschließlich das Prüfungsamt.

§ 8 Studienleistungen: Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

- (1) ¹Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen einer dauerhaften Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die geforderte Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art und Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich bewilligen. ²Die Glaubhaftmachung erfolgt in nicht offensichtlichen Fällen durch Vorlage eines aktuellen fachärztlichen Attests. ³Bei Entscheidungen nach Satz 2 ist die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des §62b Abs. 2 HG NRW zu beteiligen.
- (2) ¹Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn sie voraussichtlich über wenigstens zwei reguläre Prüfungsperioden andauert. ²Bei nicht dauerhaften Beeinträchtigungen bleibt die Möglichkeit des Prüfungsrücktritts unbeschadet.

- (3) ¹Nachteilsausgleiche dürfen nicht zu einer inhaltlichen Veränderung der Leistungsanforderungen führen. ²Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bis zur Hälfte der vorgesehenen Zeit möglich.
- (4) ¹Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.
- (5) ¹Unter die Regelungen des Abs. 1 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. ²Insbesondere sind dabei die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.
- (6) ¹Für Schwangere oder stillende Studentinnen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht verpflichtend. ²Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. ³Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegen den allgemeinen Anforderungen.
- (7) ¹Ein begründeter Antrag auf eine Sonderregelung ist mindestens sechs Wochen vor der Anmeldung zur ersten der betreffenden Leistungen bzw. vor Anmeldung zur ersten der betreffenden Lehrveranstaltungen bei Leistungen ohne eigene Anmeldung an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (8) ¹Ein Antrag auf eine Sonderregelung kann bestimmte Leistungen betreffen oder generell Leistungen in einem bestimmten Zeitraum oder Leistungen bestimmter Art, z.B. alle Prüfungen einer bestimmten Form. ²Auch bei Vorliegen einer generellen Regelung kann für bestimmte Leistungen eine davon abweichende Sonderregelung beantragt werden.
- (9) ¹Der für Prüfungen genehmigte Nachteilsausgleich gilt auch für Zulassungsleistungen, Vor- und Zwischenprüfungen.

§ 9 Studienleistungen: Bewertung

- (1) ¹Studienleistungen aus Prüfungen und benoteten Leistungsnachweisen sind durch Noten differenziert zu bewerten. ²Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.
- (2) ¹Führen mehrere Prüfende eine Prüfung oder einen benoteten Leistungsnachweis durch, so bewerten sie die gesamte Studienleistung gemeinsam. ²Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Punkte. ³§ 9 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.
- (3) ¹Für die Bewertung benoteter Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;

2 = "gut" = eine Leistung, die erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegt;

3 = "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anfor-

derungen entspricht;

4 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt;

die Note "nicht ausreichend".

5 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel

den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenzahlen verwendet werden, dabei sind die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus einem rechnerischen Zwischenwert

bis 1,5 die Note "sehr gut", über 1,5 bis 2,5 die Note "gut", über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend", über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend" und

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Eine Prüfung oder ein benoteter Leistungsnachweis ist dann und nur dann bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen

über 4,0

- (1) ¹Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden ausschließlich auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. ²Das gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne von Satz 1 abgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Die Anerkennung kann versagt werden, wenn die Prüfungsinhalte curricular nicht den Prüfungsinhalten der Prüfung entsprechen, auf welche die Anerkennung erfolgen soll oder wenn die Prüfungsform oder die Prüfungsdauer nicht übereinstimmen. ²Anerkannte Leistungen werden in den Zeugnisunterlagen als solche ausgewiesen.

- (3) ¹Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung derselben Prüfungsleistung aus, wenn diese nicht gemäß § 7 Abs. 3 vorher beantragt und genehmigt wurde. ²Dies gilt auch im Falle eines rechtswirksamen nachfolgenden Prüfungsrücktritts. ³Eine Anerkennung von Teilen von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. ⁴Eine Anerkennung einzelner Prüfungsleistungen als Teil einer Modulprüfung ist ausgeschlossen, sofern dies zu einer individuellen Anpassung des Prüfungsverfahrens für die dann noch offenen Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls führen würde.
- (4) ¹Die frühere Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung; die Voraussetzungen für die Anerkennung werden von den zuständigen Prüfungsausschüssen geprüft.
- (5) ¹Im Falle der Wiedereinschreibung in den gleichen Studiengang werden alle bisher in diesem Studiengang erbrachten Leistungen von Amts wegen anerkannt. ²Die Anerkennung im Sinne dieses Absatzes dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.
- (6) ¹Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang bis zu 50% der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüferinnen bzw. der Prüfer.
- (8) ¹Wird die auf Grund eines Antrages im Sinne von § 10 und § 10 Abs. 6 begehrte Anerkennung versagt, kann die oder der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrages.
- (9) ¹Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Ablehnung eines Antrags ist durch den Prüfungsausschuss zu begründen.
- (10) ¹Der Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen muss nach der Einschreibung in einen Studiengang bis zum 30.04. im Sommersemester oder zum 31.10. im Wintersemester vollständig gestellt sein. ²Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 10 werden innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach § 10 Abs. 9 getroffen.
- (11) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach § 10 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Differenz zum ersten Semester sich aus dem Verhältnis der Zahl der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte zu der Zahl der im jeweiligen Studiengang durchschnittlich pro Semester erwerbbaren ECTS-Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner

als 5, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. ³In Studiengängen mit jährlichem Studienbeginn kann nur in ein Fachsemester eingestuft werden, für das Lehrangebote existieren. ⁴Gegebenenfalls ist dieses das vorangehende Fachsemester. ⁵Handelt es sich dabei um das erste Fachsemester, muss die oder der Studierende sich um einen Studienplatz bewerben.

(12) ¹Werden Studienleistungen angerechnet, so legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden einen individuellen Studienverlaufsplan fest. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Mündliche Prüfungen

- (1) ¹In mündlichen Prüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgabenstellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und methodisch zu lösen vermag. ²Ferner soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. ²Ob eine Prüfung als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt wird, legen die Prüferinnen bzw. die Prüfer fest.
- (3) ¹Einzelprüfungen dauern zwischen 20 und 40 Minuten, Gruppenprüfungen zwischen 40 und 120 Minuten. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird von den Prüferinnen bzw. den Prüfern vor der Prüfung im Prüfungsplan festgelegt.
- (4) ¹Findet die Prüfung durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, muss die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für die Bewertung der Prüfung anhören.
- (5) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Die Protokollierung kann auch durch eine elektronische Aufzeichnung erfolgen, wenn die oder der Studierende zustimmt. ³Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung, spätestens zum Ende des Prüfungstages, mitzuteilen.
- (6) ¹Studierenden des gleichen Studienganges wird bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht oder die Zuhörerin oder der Zuhörer sich in diesem Prüfungszeitraum dieser Prüfung selbst unterzieht. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Möglichkeit der Teilnahme ausschließen, falls in der Prüfung Inhalte behandelt werden, für die Vertraulichkeit vereinbart wurde. ³Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 12 Klausuren

- (1) ¹In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, Methoden und Techniken erkennen und eine Lösung dafür entwickeln können. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet jeweils der oder die Prüfende. ³Multiple-Choice-Aufgaben in Klausuren sind zulässig.
- (2) ¹Eine Klausur dauert zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) ¹Das Ergebnis von Klausuren ist den Studierenden innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. ²Die Bekanntmachung im Studierendeninformationssystem der Hochschule oder im nichtöffentlichen Internet des Fachbereichs ist ausreichend. ³Jede Überschreitung der Frist ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber im Einzelfall schriftlich zu begründen. ⁴Bei ausreichender Begründung wird die Dekanin oder der Dekan die Überschreitung der Frist im Ausnahmefall genehmigen.

§ 13 Seminare, Studienarbeiten, Projekte, Kolloquien

- (1) ¹In Seminararbeiten setzen sich Studierende mit fachlichen Themen selbstständig auseinander und stellen sie nach wissenschaftlichen Prinzipien in eigener Weise dar.
- (2) ¹Studienarbeiten dienen der Dokumentation von Beiträgen zu Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, an denen die Studierenden im Rahmen der von ihnen gewählten Lehrveranstaltungen mitwirken.
- (3) ¹In einem Projekt arbeiten Studierende an einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung, die sie auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen auf diesem Gebiet bearbeiten.
- (4) ¹Der Umfang einer Seminar- oder Studienarbeit oder eines Projekts ist bestimmt durch den entsprechenden Anteil an dem für die Veranstaltung gemäß Ankündigung veranschlagten Umfang an eigenständiger Arbeit.
- (5) ¹Die Annahme des Themas für eine Seminar- oder Studienarbeit oder ein Projekt bedeutet die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung.
- (6) ¹Seminararbeiten und Projekte werden von mindestens einem, Studienarbeiten von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Grundlage für die Bewertung ist eine in diesem Rahmen zu erstellende schriftliche Ausarbeitung. ³Die Note ergibt sich bei mehreren Prüfenden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴§ 9 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

- (7) ¹Teil der Prüfung zu einem Seminar oder einer Studienarbeit oder zu einem Projekt ist ein Kolloquium. ²Teil des Kolloquiums ist ein hochschulöffentlicher Vortrag der oder des Studierenden. ³Auf begründeten Antrag kann der Prüfungs-ausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde. ⁴Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Seminar- oder Studienarbeit oder des Projekts, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. ⁵Im Kolloquium kann die Vorgehensweise bei der Erstellung der Seminar- oder Studienarbeit oder in dem Projekt erörtert werden. ⁶Das Kolloquium soll 20 bis 40 Minuten dauern.
- (8) ¹Das Kolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Seminar- oder Studienarbeit oder des Projektes bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere oder auf Wunsch der Prüfenden andere Prüfende bestimmen.
- (9) ¹Eine Prüfung, die aus einer Seminar- oder Studienarbeit oder einem Projekt sowie einem anschließenden Kolloquium besteht, ist bestanden, falls beide Teile bestanden sind. ²In diesem Fall ergibt sich die Note als gewichtetes arithmetisches Mittel der Note für die Seminar- oder Studienarbeit oder für das Projekt und der Note für das Kolloquium. ³Soweit in der Veranstaltungsankündigung nicht anders angegeben, sind Kolloqium und schriftliche Arbeit gleichgewichtig.

§ 14 Abschlussmodul: Abschlussarbeit (Thesis)

- (1) ¹Die Abschlussarbeit (Thesis) ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende befähigt ist, in begrenzter Zeit ein abgegrenztes Problem in seinen fachlichen Einzelheiten und in fachübergreifenden Zusammenhängen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Die Thesis kann auf Deutsch oder Englisch, in Absprache mit Prüfenden und Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Anfertigung der Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg möglich.
- (3) ¹Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erfolgen, wenn der als Studienleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige inhaltliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 erfüllt.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut (erste oder erster und zweite oder zweiter Prüfende oder Prüfender). ²Die oder der erste Prüfende muss

Professorin oder Professor am Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sein. ³Die Prüfenden können weitere sachkundige Personen zur Betreuung hinzuziehen (zusätzliche Betreuer).

- (5) ¹Die oder der Studierende kann durch Antrag an den Prüfungsausschuss Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit, für die Prüfenden und ggf. für zusätzliche Betreuer machen. ²Die vorgeschlagenen Prüfenden erklären ihr Einverständnis nach Prüfung des Exposés in der Regel elektronisch oder schriftlich. ³Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. ⁴Die Antragstellung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (6) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält und Prüfende benannt werden.
- (7) ¹Mit der Zulassung durch den Prüfungsausschuss wird das Thema der Arbeit zugewiesen, der Abgabezeitpunkt festgelegt, und die Prüfenden werden gemäß § 25 Abs. 1 benannt.
- (8) ¹Der Bearbeitungsdauer einer Abschlussarbeit liegt die Annahme einer Bearbeitung in Vollzeit zugrunde. ²Mit der Beantragung der Arbeit beim Prüfungsausschuss kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine längere Bearbeitungsdauer beantragen, wenn aufgrund der persönlichen Lebensumstände eine Bearbeitung in Vollzeit nicht möglich ist. ³Der Antrag ist vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen und wird vom Prüfungsausschuss beschieden. ⁴Ein Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungszeit besteht nicht.
- (9) ¹Der Zeitpunkt der Ausgabe der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
- (10) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Abschlussarbeit sind so festzulegen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Prüfungsausschuss holt für seine Entscheidung eine Stellungnahme der bzw. des ersten Prüfenden ein.
- (11) ¹Bei Abschlussarbeiten wird in Fällen vorübergehender Prüfungsunfähigkeit auf Antrag des Studierenden die Bearbeitungsdauer gehemmt, wenn nachgewiesen ist, dass für die Zeit der Prüfungsunfähigkeit die reguläre Leistungserbringung ausgeschlossen ist. ²Die Regeln für die Prüfungsunfähigkeit und ihren Nachweis gelten entsprechend. ³Ein rückwirkender Hemmungsbeginn oder eine Hemmung über den letzten Tag der Prüfungsunfähigkeit hinaus erfolgen nicht. ⁴Der Studierende darf während der Dauer der Hemmung keine Leistungen auf die Arbeit erbringen.
- (12) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit kann von der oder dem Studierenden nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (13) ¹Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses abzuliefern. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Abschlussarbeit ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, dass die bzw. der Studierende die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Die Anzahl der Ausfertigungen und das Medium für die Abgabe legt der Prüfungsausschuss fest.

(14) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15 Abschlussmodul: Abschlusskolloquium

- (1) ¹Das Abschlusskolloquium dient der Überprüfung der Eigenständigkeit der in Form der Abschlussarbeit vorgelegten Leistung sowie der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse ihrer bzw. seiner Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre wissenschaftliche und praktische Bedeutung einzuschätzen. ²Im Abschlusskolloquium kann auch die Vorgehensweise bei der Erstellung der Abschlussarbeit erörtert werden.
- (2) ¹Teil des Abschlusskolloquiums ist ein öffentlicher Vortrag der oder des Studierenden. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Abschlusskolloquium ist Voraussetzung, dass die oder der Studierende alle anderen Studienleistungen des Studiengangs, insbesondere die Abschlussarbeit vorbehaltlich der Überprüfung der Eigenständigkeit der darin erbrachten Leistung im Rahmen des Kolloquium bestanden hat.
- (4) ¹Das Abschlusskolloquium soll spätestens 5 Wochen nach Erreichen aller Zulassungsvoraussetzungen durchgeführt werden.
- (5) ¹Der Antrag auf Zulassung ist von der oder dem Studierenden mit Nachweisen über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 3, sofern diese dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, an den Prüfungsausschuss zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Abschlussprüfungen beizufügen. ³Die Antragstellung kann in elektronischer Form erfolgen.
- (6) ¹Das Abschlusskolloquium kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung eines bestandenen Abschlusskolloquiums ist ausgeschlossen.

§ 16 Abschlussmodul: Bewertung

- (1) ¹Das Abschlussmodul umfasst die Abschlussarbeit (Thesis) und das Abschlusskolloquium. Zum Bestehen des Abschlussmoduls sind beide Bestandteile (Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium) unabhängig voneinander zu bestehen.
- (2) ¹Bei Masterarbeiten ist der/die zweite Prüfende eine Person, die in dem zu prüfenden Themengebiet einen akademischen Titel (d.h. Promotion und darüber) hält.
- (3) ¹Die Abschlussarbeit wird von den bestellten Prüfenden bewertet. ²Prüfende können einen sachkundigen Gutachter hinzuziehen oder die zusätzlichen Betreuer zu einer Stellungnahme auffordern. ³Im Falle einer Bachelorarbeit genügt die Erstellung eines Gutachtens, dem sich der/die Zweitprüfende einverständlich anschließt. ⁴Bei abweichenden Beurteilungen kann der/die Zweitprüfende ein unabhängiges Gutachten erstellen.
- (4) ¹Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden ergibt sich die Note der Arbeit als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen. ²Wird von genau einer/einem Prüfenden die Arbeit als "nicht ausreichend" bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person bestimmt. ³Die schlechteste Einzelbewertung wird im Folgenden ignoriert und die Note der Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden Einzelbewertungen. ⁴Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn alle verbleibenden Einzelbewertungen "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (5) ¹Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (6) ¹Das Abschlusskolloquium wird von den Prüfenden der entsprechenden Abschlussarbeit bewertet. ²Im Fall von § 16 Abs. 5 wird das Abschlusskolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet wurde. ³In jedem Fall kann der Prüfungsausschuss weitere oder andere Prüfende bestimmen. ⁴Die Note des Abschlusskolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Bewertungen der beteiligten Prüfenden.

§ 17 Abschluss des Studiums, Verleihung des Grades, Gesamtnote

- (1) ¹Mit Bestehen des Abschlusskolloquiums hat die oder der Studierende das Studium erfolgreich abgeschlossen. ²Aufgrund dessen verleiht ihr bzw. ihm die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg den akademischen Grad "Bachelor of Science" bzw. "Master of Science".
- (2) ¹Die Gesamtnote des Abschlusses ergibt sich aus dem mit den jeweiligen ECTS-

Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen.

(3) ¹Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird für die Abschlussnote auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma-Supplement

- (1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Noten und ECTS-Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 2 enthält. ²Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) ¹Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma-Supplement wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) ¹Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 19 Bescheinigung von Studienleistungen

Hat die oder der Studierende sich vor Abschluss des Studiums exmatrikuliert oder das Studium endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung vom zentralen Prüfungsamt (Prüfungsservice) eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studienleistungen, deren ECTS-Leistungspunkte und ggf. Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Studienleistungen angibt, und die ggf. erkennen lässt, dass das Studium insgesamt nicht bestanden ist.

§ 20 Versäumnisse, Rücktritt

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling an einer Prüfung trotz bestehender Teilnahmepflicht nicht teilnimmt oder vor oder während der Prüfung

oder nach deren Beendigung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt. ²Hat der Prüfling die Gründe nicht zu vertreten, wird der Prüfungsversuch nicht zur Anrechnung gebracht. ³Der Rücktritt ist unverzüglich in Textform zu erklären. ⁴Die Gründe für die Nichtteilnahme oder den Rücktritt sind unverzüglich nach ihrem Auftreten in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

- (2) ¹Bei Nichtteilnahme an der Prüfung aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit erfolgt die Glaubhaftmachung durch unmittelbare Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit zum Prüfungszeitpunkt.
- (3) ¹Im Verzögerungsfall, z. B. bei Rücktritt erst während oder nach Abschluss der Prüfung oder nach Kenntnis der Prüfungsbewertung, sind die frühere Nichterkennbarkeit sowie die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit sowie der Zeitpunkt des späteren Erkennens der angeführten Gründe unverzüglich in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Sind diese Gründe krankheitsbedingt, so hat die Glaubhaftmachung über von einem Vertrauensarzt der Hochschule erstellte Bescheinigungen und Atteste zu erfolgen. ³Das jeweils aktuelle Verzeichnis der Vertrauensärzte ist auf der Internet-Homepage der Hochschule veröffentlicht und wird beim Prüfungsamt zur Einsicht vorgehalten. ⁴Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit ist in diesem Fall nicht genügend. ⁵Bei Nichterreichbarkeit der Vertrauensärzte kann der Nachweis über ein sonstiges ärztliches Attest geführt werden; die Gründe für die Nichterreichbarkeit sind glaubhaft zu machen.
- (4) ¹Jeglicher Nachweis durch ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Dauerhaft bestehende Beeinträchtigungen berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt; die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bleibt unbeschadet.

§ 21 Täuschung, Störung

- (1) Täuschungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind vollendete Täuschungen und Täuschungsversuche.
- (2) ¹Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling
 - 1. über Voraussetzungen für die Erbringung der Prüfungsleistung täuscht oder
 - 2. in Kenntnis oder in zumutbarer Kenntnis des Nichtvorliegens einer Zulassungsvoraussetzung an einer Prüfung teilnimmt oder
 - 3. die Prüfungsleistung oder ihre Bewertung durch Täuschung zu beeinflussen unternimmt oder
 - 4. über Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich, für einen Prüfungsrücktritt oder für die Anerkennung oder Anrechnung einer Prüfungsleistung täuscht.

²Das Ergebnis des Nichtbestehens der Prüfung ist das Nichtbestehen des Moduls. ³Als Täuschungsversuch gelten auch der Besitz im Prüfungsraum oder die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel ab Beginn der Bearbeitungszeit, die unterlassene Zitation eines Referenztexts, die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder die Prüfungsbewertung und die Hilfestellung zu Täuschungsversuchen anderer.

- (3) ¹Zur Ermittlung möglichen Täuschungsverhaltens kann der Prüfungsausschuss den Prüfling befragen oder seine schriftliche oder elektronische Äußerung einholen. ²Der Prüfling ist verpflichtet, an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere zu einer Befragung zu erscheinen und auszusagen oder sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. ³Der Prüfungsausschuss kann den Prüfer bzw. die Prüfer oder einen oder mehrere der Prüfer mit der Befragung beauftragen. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, bei der Befragung anwesend zu sein und sich an ihr zu beteiligen. ⁵Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für die Befragung von Zeugen.
- (4) ¹Wörtliche Textübernahmen oder deren Übersetzungen aus anderen Sprachen sind unter zitatbezogener Angabe der Fundstelle eindeutig zu kennzeichnen (i.d.R. durch Anführungszeichen). ²Paraphrasierungen sind ohne Anführungszeichen wie wörtliche Textübernahmen zu kennzeichnen. ³Referenztext ist auch
 - 1. ein nicht veröffentlichter oder nicht allgemein zugänglicher Text, bspw. eine Lernunterlage eines Lehrveranstaltungsleiters oder
 - 2. ein teilweise oder vollständig vom Prüfling erstellter Text, der nicht originär in der konkreten Prüfung erstmals erstellt wurde oder
 - 3. ein teilweise oder vollständig durch künstliche Intelligenzsysteme erstellter Text.
- (5) Der Versuch der verspäteten Abgabe einer Prüfungsarbeit kann als Täuschung behandelt werden.
- (6) ¹Täuschung ist auch die unerlaubte Einflussnahme auf das Prüfungsverfahren oder auf die Prüfungsbewertung. ²Dies gilt auch in Fällen des Zusammenwirkens mit dem Prüfer oder mit einem Dritten.
- (7) ¹Schwerwiegende Täuschungen oder Täuschungen in Wiederholungsfällen können den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs für die Prüfung nach sich ziehen; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ²Ein schwerwiegender Fall ist in der Regel das Beisichführen unerlaubter technischer Hilfsmittel oder die Beauftragung Dritter mit der Erbringung der Prüfungsleistung.

- (9) ¹Eine begünstigende Prüfungsentscheidung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Begünstigte sich an einer Täuschung beteiligt, die sich auf die gleiche Prüfung bezieht. ²Dies gilt auch, wenn die Täuschung sich auf eine verwandte Prüfung bezieht.
- (10) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird oder der Prüfungsausschuss nachträglich wegen der Störung das Nichtbestehen feststellt. ²Die Entscheidung über den Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung bedarf der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 22 Ungültigkeit von Studienleistungen, Aberkennung des Grades

- (1) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender bei dem Erbringen einer Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 19 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Wird das Studium ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt, ist ein bereits erteilter akademischer Grad abzuerkennen.
- (2) ¹Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 19 sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder der Bescheinigung nach § 19 ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Die Einsichtnahme in die Unterlagen einzelner Prüfungen oder Leistungsnachweise wird der oder dem Studierenden auf Antrag nach Bewertung der jeweiligen Studienleistung gestattet. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³Bei Teilnahme an einem Termin zur Klausurrücksprache kann der Antrag innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücksprachetermin gestellt werden. ⁴§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. ⁵Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

- (2) ¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Abschlussprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde oder des Bescheides über das nicht bestandene Studium bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. ³Im Übrigen gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Es ist den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte anzufertigen. ²Die Weiterverbreitung durch den Prüfling auf Basis der erhaltenen Einsicht ist nicht erlaubt.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fachbereich Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg richtet für die Studiengänge, die durch diese Ordnung geregelt werden, jeweils einen Prüfungsausschuss oder gemeinsame Prüfungsausschüsse ein. ²Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ in Prüfungsangelegenheiten. ³Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Zulassung zu den Prüfungen, die Organisation der Prüfungen einschließlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer und Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen. ⁴Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und berichtet dem Fachbereich Informatik regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Studienleistungen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften sowie über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern:
 - 3 Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der Studierenden aus einem der durch diese Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und
 - 1 Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

jeweils des Fachbereichs. ²Für die Gruppe der Studierenden gibt es zudem eine Stellvertretung. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁴Ihre Amtszeit beträgt 4 Jahre, die des studentischen Mitglieds und seiner Stellvertretung 1 Jahr. ⁵Bis zur jeweiligen Neuwahl besteht die Mitgliedschaft fort. ⁶Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte aus dem Kreis der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowohl eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für folgende Fälle generell oder im Einzelfall auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen:

- 1. Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen
- 2. Entscheidungen über die erhebliche inhaltliche Nähe von Studiengängen oder die Gleichwertigkeit von Leistungen
- 3. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen oder auf Einzelantrag
- 4. Bestellen und Abbestellen von Prüfern, die Verlegung von Prüfungen oder die Änderung der Prüfungsart
- 5. Bewilligung eines Prüfungsrücktritts
- 6. Regelungen zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests
- 7. Regelung der Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften
- 8. Stellungnahmen im Rahmen von BAföG, ausländerrechtlichen Verfahren und Studienförderungen und -darlehen
- 9. Festlegung von individuellen Studienverläufen und Regelungen nach § 8
- 10. Zulassung zu und Durchführung von Abschlussarbeiten und Abschlusskolloquien
- 11. Ausnahmeerlaubnisse bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- 12. in allen Fällen der Eilbedürftigkeit, wenn der Prüfungsausschuss nicht mehr rechtzeitig tagen würde

³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

- (4) ¹Eine Übertragung behält auch bei einer neuen Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungsausschusses (Wechsel der Mitglieder) ihre Gültigkeit. ²Prüfungsausschussmitglieder, welche zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht Mitglied des Prüfungsausschuss waren, können die Übertragung jederzeit durch Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende widerrufen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende. ²Die übrigen Mitglieder können bei Abwesenheit durch die Stellvertretung für die jeweilige Gruppe vertreten werden. ³Der Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Enthaltungen sind statthaft; sie werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. ⁶Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren in Textform ist statthaft. ⁷Jedes Prüfungs-

ausschussmitglied kann sein Stimmrecht durch textliche Mitteilung an den Vorsitzen-den des Prüfungsausschusses auf ein anderes Mitglied übertragen; kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. ⁸Bei pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei Entscheidungen über Anrechnungen und Beurteilungen von Studienleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern, hat das Mitglied aus Technik und Verwaltung nur eine beratende Stimme, sofern sie bzw. er nicht gemäß § 11 Abs. 3 HG NRW stimmberechtigt ist. ⁹An Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder welche seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil. ¹⁰An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ¹¹Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

- (6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Das trifft nicht auf das studentische Mitglied zu, wenn es sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterzieht.
- (7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ⁴In jeder Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll über die Beratungen und Beschlüsse angefertigt. ⁵Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Informatik wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. ⁶Die Dekanin bzw. der Dekan nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (8) ¹Die Prüfungsausschüsse des Fachbereichs können gemeinsame Sitzungen abhalten. ²In diesem Falle gelten die Mitglieder anderer Prüfungsausschüsse als Gäste im Sinne von § 24 Abs. 5, Sätze 7 und 8.

§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungen, für die Abschlussarbeit und für das Abschlusskolloquium die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

B. Weitere Regelungen für die Bachelor-Studiengänge

B.1. Allgemeine Regelungen für die Bachelor-Studiengänge

§ 26 Gültigkeit

¹Es findet für die Bachelor-Studiengänge Teil A dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 27 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

¹Für die Aufnahme des Studiums wird die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

§ 28 Studium: Aufbau

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. ²Gemäß § 4 Abs. 2 umfasst ein Bachelor-Studium also insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte. ³Darin enthalten ist ein betreutes Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 29.
- (2) ¹Der Aufbau der Studiengänge ist im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt:
 - I.1.2 Bachelor Informatik
 - I.2.2 Bachelor Cyber Security & Privacy
 - 1.3.2 Bachelor Wirtschaftsinformatik
- (3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt:
 - I.1.3 Bachelor Informatik
 - 1.2.3 Bachelor Cyber Security & Privacy
 - 1.3.3 Bachelor Wirtschaftsinformatik

- (4) ¹Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Informatik wählen mit Beginn des vierten Fachsemesters Fächer aus den Modulgruppen SPZ und WPF. ²Sofern mindestens vier Fächer aus der Modulgruppe einer Spezialisierung erfolgreich abgeschlossen wurden, so wird diese Spezialisierung im Abschluss ausgewiesen.
- (5) ¹Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Cyber Security & Privacy wählen mit Beginn des vierten Fachsemesters eine Spezialisierung, aus deren Lehrangebot sämtliche für die Modulgruppe SPZ anzurechnenden Studienleistungen zu erbringen sind. ²Die bzw. der Studierende hat die Möglichkeit, die gewählte Spezialisierung zu wechseln. ³Leistungen in Spezialisierungsmodulen werden dabei nur angerechnet, sofern die Kurse, in denen die Leistungen erreicht wurden, auch Modulen der neuen Spezialisierung zugeordnet sind.
- (6) ¹Die Studierenden des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik müssen im dritten bis fünften Semester sechs Wahlpflichtfächer und ein Seminar belegen. ²Für diese Wahlpflichfächer stehen jeweils drei Module von 3 fachlichen Clustern sowie freie Wahlpflichtfächer zur Verfügung, die teilweise aus dem Angebot des Bachelor Informatik gelistet werden. ³Die Fächer in den Clustern sind nicht aufeinander aufbauend. ⁴Die Studierenden müssen aus jedem Cluster mindestens ein Modul belegen, die drei zusätzlichen Wahlpflichfächer können frei aus den restlichen Clustermodulen oder den sonstigen Wahlpflichtangeboten gewählt werden. ⁵Für Seminare werden separate Module angeboten.

§ 29 Praxisprojekt

- (1) ¹In das Studium ist ein Praxisprojekt im Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten integriert. ²Das Praxisprojekt dauert mindestens 10 Wochen und höchstens 3 Monate im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung. ³In begründeten Ausnahmefällen können abweichende Regelungen getroffen werden. ⁴Das Praxisprojekt beginnt in der Regel unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Semesters. ⁵Das Praxisprojekt kann außerhalb oder innerhalb der Hochschule (Praxisprojektstelle) durchgeführt werden; eine Durchführung des Praxisprojektes im Ausland wird empfohlen. ⁶Während des Praxisprojekts bleibt die oder der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule.
- (2) ¹Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Projekten heranführen. ²Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kompetenzen, Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. ³Das Praxisprojekt kann der Vorbereitung der Abschlussarbeit dienen.
- (3) ¹Während des Praxisprojektes wird die oder der Studierende seitens des Fachbereichs

von einer Professorin oder einem Professor oder einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor des Fachbereichs betreut sowie seitens der Praxisprojektstelle von einer dort tätigen, dafür benannten Person.

- (4) ¹Wird das Praxisprojekt in der Hochschule durchgeführt, soll die seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständige Person mit der seitens der Praxisprojektstelle für die Betreuung zuständigen Person nicht identisch sein.
- (5) ¹Wird das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt, sind in schriftlicher Form die Verpflichtungen der Praxisprojektstelle, der bzw. des Studierenden und der Hochschule zu regeln. ²Dabei werden die Rechte und Pflichten sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.
- (6) ¹Die Inhalte und Ziele des Praxisprojektes sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich festzulegen.
- (7) ¹Die das Praxisprojekt begleitenden Lehrveranstaltungen finden in der Hochschule statt.
- (8) ¹Studierende werden von der jeweils seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person auf Antrag zum Praxisprojekt zugelassen, falls sie
 - 1. mindestens 102 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben,
 - 2. sämtliche Studienleistungen der ersten 3 Semester erbracht haben,
 - 3. eine Betreuungszusage der Praxisprojektstelle haben,
 - 4. eine passende Aufgabenbeschreibung für das Praxisprojekt vorlegen können und
 - 5. (falls das Praxisprojekt außerhalb der Hochschule durchgeführt wird:) eine Vereinbarung mit der Praxisprojektstelle haben, die die Mindestprojektdauer umfasst.

²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen bewilligen.

- (9) ¹Die erfolgreiche Teilnahme am Praxisprojekt wird von der seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn
 - 1. die oder der Studierende an den dem Praxisprojekt zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
 - die oder der Studierende einen von der Praxisprojektstelle gegengezeichneten und von der seitens des Fachbereichs für die Betreuung zuständigen Person genehmigten Bericht, der den vorher vereinbarten Kriterien entspricht, über die praktische Tätigkeit in dem Praxisprojekt angefertigt hat,
 - 3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxisprojektes entsprochen und die oder der Studierende die ihr bzw. ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

§ 30 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und Abschlusskolloquium

- (1) ¹Studierende werden auf Antrag zur Anfertigung der Bachelor-Thesis zugelassen, falls sie
 - 1. mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben,
 - 2. sämtliche Studienleistungen der ersten 3 Semester erbracht haben und
 - 3. im Praxisprojekt das Kollogium nach § 13 Abs. 7 absolvieren können, und falls
 - 4. das Thema und das Exposé vom Prüfungsausschuss angenommen wurden.

²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen davon zulassen.

- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt 3 Monate.
- (3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die bzw. der in zwei Bachelor-Studiengängen eingeschrieben ist, kann den Antrag auf Anfertigung einer Abschlussarbeit zur Anrechnung in beiden Studiengängen stellen. ²Dazu müssen die Vorgaben dieser Prüfungsordnung in beiden Studiengängen erfüllt sein. ³In diesem Fall ist die bzw. der Studierende zur Anfertigung der Arbeit nur zugelassen, wenn beide Prüfungsausschüsse Thema und Exposé angenommen haben.
- (4) ¹Das Abschlusskolloquium soll 40 bis 60 Minuten dauern. ²Davon soll der Vortrag 20 bis 30 Minuten dauern.
- (5) ¹Wurde gemäß § 30 Abs. 3 die Abschlussarbeit zur Anrechnung in mehreren Bachelor-Studiengängen angefertigt, so wird auch das zugehörige Abschlusskolloquium in den entsprechenden Studiengängen angerechnet.

B.2. Spezielle Regelungen für den Bachelor-Studiengang Bachelor Informatik kooperativ

§ 30a Gültigkeit

¹Es gelten Teil A und Teil B dieser Prüfungsordnung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden. ²Ergänzend zum § 2 Abs. 1 gilt: Im Bachelor-Studiengang Informatik kooperativ (BIk) können die Studierenden durch ein duales ausbildungsintegriertes Studium eine Doppelqualifikation erwerben, die aus einem anerkannten Abschluss der beruflichen Bildung sowie einem ersten berufsbefähigenden akademischen Abschluss mit dem Grad "Bachelor of Science" besteht. ³An der Hochschule wird die akademische Voraussetzung, der akkreditierte Bachelorabschluss, erworben. ⁴Die Qualifizierung im Rahmen der beruflichen Bildung findet in einem kooperierenden Unternehmen / einer kooperierenden Organisation statt.

⁵Näheres regeln jeweils Kooperationsverträge zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und den kooperierenden Unternehmen/Organisationen. ⁶Die Studierenden werden dadurch in besonderem Maße befähigt, das an der Hochschule erworbene Wissen in die Praxis umzusetzen. ⁷Zudem erwerben sie frühzeitig Kompetenzen im betrieblichen Umgang.

§ 30b Studium: Voraussetzungen und Zulassung

¹Ergänzend zu § 27 gilt: Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelor-Studiengang Informatik kooperativ ist die Entsendung der Studierenden Abschluss eines Vertrags mit das mit der Hochschule kooperierende Unternehmen oder die mit der Hochschule kooperierende Organisation.

§ 30c Studium: Aufbau

- (1) ¹Wahlmöglichkeiten der Spezialisierung im Sinne des § 28 Abs. 4 und Wahlmöglichkeiten der Wahlpflichtfächer nach § 28 Abs. 2 können durch spezielle Regelungen im Kooperationsvertrag mit dem jeweiligen Kooperationspartner eingeschränkt werden. ²Existieren solche Einschränkungen, so betreffen sie in gleicher Weise einen möglichen Wechsel im Sinne des § 28 Abs. 5.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Studiengang BIk wird den Studierenden mitgeteilt, welche Einschränkungen im Kooperationsvertrag mit den jeweils kooperierenden Partnern vereinbart sind.

§ 30d Praxisprojekt und Abschlussarbeit

¹Der § 29 Abs. 1 wird ergänzt um: die Studierenden des Bachelor-Studienganges Informatik kooperativ absolvieren das Praxisprojekt / die Bachelorarbeit in der Regel im Rahmen der praktischen Ausbildungsanteile in der kooperierenden Einrichtung. ²Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

C. Weitere Regelungen für die Master-Studiengänge

§ 31 Gültigkeit

Es findet für die Master-Studiengänge Teil A dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 32 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor- oder Master-Abschluss) in einem Fach, in dem der Informatikanteil mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte betrug, sowie hinreichende Kompetenzen hinsichtlich Konzepten, Methoden und Werkzeugen der Informatik. ²Wurde der Hochschulabschluss in einem Informatikstudiengang oder einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erworben, und betrug der Informatikanteil mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte, aber weniger als 120 ECTS-Leistungspunkte, so kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Maßgabe zugelassen werden, dass sie oder er zusätzlich individuell festzulegende Studienleistungen im Umfang der Differenz aus den geforderten 120 ECTS-Leistungspunkten und den bislang im Bereich Informatik vorliegenden ECTS-Leistungspunkten erbringt. ³Die zusätzlich zu erbringenden Leistungen werden von dem entsprechenden Auswahlausschusses nach § 32 Abs. 3 festgelegt.
- (2) ¹ Ein Antrag auf Zulassung zum Master-Studium ist zum Winter oder zum Sommersemester zu stellen, sofern in dem jeweiligen Studiengang möglich.
- (3) ¹Ein Auswahlausschuss führt das Zulassungsverfahren für einen Master-Studiengang durch, samt der Entscheidung, welche Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 1 erfüllen. ²Für die Zusammensetzung, die Wahl, die Amtszeit und den Vorsitz des Auswahlausschusses gelten die Regelungen des Prüfungsausschusses nach § 24 Abs. 2 und § 24 Abs. 3.
- (4) ¹Die Mitglieder des Auswahlausschusses wählen aus ihrer Mitte aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) ¹Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.
 ²Die übrigen Mitglieder können bei Abwesenheit durch die Stellvertretung für die je-

weilige Gruppe vertreten werden. ³Der Auswahlausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (6) ¹Die Sitzungen des Auswahlausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Auswahlausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) ¹Über die Beratung und Entscheidung des Auswahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 33 Studium: Aufbau

¹Die Regelstudienzeit für einen Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis 4 Semester. ²Gemäß § 4 Abs. 2 umfasst ein Master-Studium also insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte.

§ 34 Abschlussarbeit (Master-Thesis) und Abschlusskolloguium

- (1) ¹Studierende werden zur Anfertigung der Master-Thesis zugelassen, falls sie sämtliche Studienleistungen der ersten 2 Semester erbracht haben.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate.
- (3) ¹Das Abschlusskolloquium soll 45 bis 90 Minuten dauern. ²Davon soll der Vortrag 20 bis 30 Minuten dauern.
- (4) ¹Für die Bestellung von Prüfenden für die Masterarbeit gelten § 14 Abs. 4 ff. mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag weitere Prüfer zulassen kann.

D. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Informatik

§ 35 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Informatik (MI) Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 36 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 3,0 oder besser sein muss.

§ 37 Studium: Aufbau

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in I.4.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in I.4.3 festgelegt.

§ 38 Master-Projekt

- (1) ¹Im Master-Projekt bearbeiten Studierende auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. ²Es ist eine Studienarbeit anzufertigen oder ein Projekt zu erarbeiten, danach dazu gemäß § 13 Abs. 7 ein Kolloquium abzuhalten.
- (2) ¹Das Master-Projekt wird gemäß § 13 Abs. 9 benotet, wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 3/4 für das Projekt und 1/4 für das Kolloquium gewichtet werden.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Projektes ist durch den für das Modul veranschlagten Umfang bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 6 Monate.
- (4) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Master-Projektes sind so festzulegen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Prüfungsausschuss holt für seine Entscheidung eine Stellungnahme des bzw. der Prüfenden ein.

E. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Cyber Security & Privacy

§ 39 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Cyber Security & Privacy (MCSP) Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 40 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (2) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 3,0 oder besser sein muss.

§ 41 Studium: Aufbau

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in I.5.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in I.5.3 festgelegt.

§ 42 Master-Projekt

- (1) ¹Im Master-Projekt bearbeiten Studierende auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. ²Es ist eine Studienarbeit anzufertigen oder ein Projekt zu erarbeiten, danach dazu gemäß § 13 Abs. 7 ein Kolloquium abzuhalten.
- (2) ¹Das Master-Projekt wird gemäß § 13 Abs. 9 benotet, wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 3/4 für das Projekt und 1/4 für das Kolloquium gewichtet werden.
- (3) ¹Der Umfang des Master-Projektes ist durch den für das Modul veranschlagten Umfang bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 6 Monate.

(4) ¹Thema, Aufgabenstellung und Umfang des Master-Projektes sind so festzulegen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ²Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. ³Der Prüfungsausschuss holt für seine Entscheidung eine Stellungnahme des bzw. der Prüfenden ein.

F. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Autonomous Systems

§ 43 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS) Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 44 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) ¹Der Studiengang ist forschungsorientiert und interdisziplinär.
- (2) ¹Der Beginn des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.
- (3) ¹Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 2,5 oder besser sein muss, und dem Zusatz, dass der Auswahlausschuss in begründeten Ausnahmefällen von der gegebenen Grenze von 90 ECTS-Leistungspunkten abweichen kann.
- (4) ¹Für die Zulassung ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2+ (GER) erforderlich, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5.
- (5) ¹Der Auswahlausschuss fertigt aufgrund der schriftlich vorliegenden Bewerbungsunterlagen eine qualifizierte Liste an. ²Die Qualifizierung berücksichtigt den Umfang und die Relevanz der informatikbezogenen Inhalte sowie die Noten der qualifizierenden Zugangsberechtigung. ³Die erstplatzierten Bewerber werden nach der Maßgabe der vorstehenden Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zugelassen.
- (6) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen ab dem zweiten Semester setzt voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber einen studiengangsbezogenen Projektvertrag für die Dauer

des restlichen Studiums mit dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) oder einem anderen Kooperationspartner des Bonn-Aachen International Center for Information Technology (b-it) am Fachbereich Informatik abgeschlossen hat. ²Ein Projektvertrag kann auf besonderen Antrag auch mit anderen Einrichtungen abgeschlossen werden, wenn der Prüfungsausschuss dem zugestimmt hat. ³Der Projektvertrag muss während der gesamten restlichen Studienzeit bestehen. ⁴Endet der Projektvertrag vor Beendigung des Studiums, muss die Studierende bzw. der Studierende unverzüglich, spätestens binnen 3 Monaten nach der Beendigung des bisherigen Vertrages einen neuen Projektvertrag entsprechend Satz 1 abschließen. ⁵Andernfalls ist die Studierende bzw. der Studierende zu exmatrikulieren.

§ 45 Studium: Aufbau, Sprache

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in I.6.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in I.6.3 festgelegt.
- (3) ¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch. ²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.
- (4) ¹Die Master-Thesis ist in der Regel auf Englisch abzufassen. ²In Absprache mit Prüfern und Prüfungsausschuss kann die Master-Thesis auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Es gelten § 14 Abs. 4 ff. mit der Maßgabe, dass der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin Professor oder Professorin ist. Zusätzliche Prüfende für die Betreuung und Bewertung der Master-Thesis können benannt und vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

§ 46 RND-Projekt

- (1) ¹Im RND-("Research-and-Development"-)Projekt bearbeiten Studierende auf der Basis bereits erworbener Kompetenzen eine Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden. ²Es ist in der Regel eine Studienarbeit anzufertigen oder ein Projekt zu erarbeiten, danach dazu gemäß § 13 Abs. 7 ein Kolloquium abzuhalten. ³Die Note der Prüfung ergibt sich gemäß § 13 Abs. 9, wobei die Note der Studienarbeit bzw. des Projektes mit dem Faktor 3/4 und die Note des Kolloquiums mit dem Faktor 1/4 gewichtet wird. ⁴Der Umfang des RND-Projektes ist durch den für das Modul veranschlagten Umfang bestimmt. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 8 Monate.
- (2) ¹Nach dem Bestehen des RND-Projekts findet ein zweites öffentliches Kolloquium als eigene Prüfungsleistung statt, bei dem die Resultate des Projekts sowohl in Form eines Vortrags als auch in Form eines wissenschaftlichen Artikels präsentiert werden.

²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen, falls für die behandelten Inhalte Vertraulichkeit vereinbart wurde.

(3) ¹Abweichend von § 6 Abs. 2 kann ein bestandenes RND-Projekt nicht wiederholt werden.

G. Weitere Regelungen für den Master-Studiengang Game Technologies

§ 47 Gültigkeit

¹Es findet für den Master-Studiengang Game Technologies Teil C dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

§ 48 Studium: Voraussetzungen und Zulassung

- (1) Der Studiengang ist forschungsorientiert.
- (2) Der Beginn des Studiums ist nur zum Wintersemester möglich.
- (3) ¹ Für die Zulassung zum Studiengang gilt § 32 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass bei einen Informatikanteil von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 3,0 oder besser sein muss. ²Oder, dass bei mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten, aber weniger als 120 ECTS-Leistungspunkten die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses 2,5 oder besser sein muss. ³Der Auswahlausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen von der gegebenen Grenze von 90 ECTS-Leistungspunkten abweichen.
- (4) ¹Für die Zulassung ist ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (GER) erforderlich, unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 5.
- (5) ¹Der Bewerbung ist ein selbständig verfasstes Motivationsschreiben beizufügen, mit Fokus auf die Motivation für ein Studium mit dem Schwerpunkt auf technisch/wissenschaftlichen Grundlagen der Spielentwicklung. ²Eine Verknüpfung zum bisherigen Lebenslauf, aus dem besondere Fähigkeiten und/oder Erfahrungen in diesen Bereichen hervorgehen, ist dabei herzustellen. ³Das Motivationsschreiben darf den Umfang von 2 Seiten nicht überschreiten.
- (6) ¹Der Auswahlausschuss fertigt aufgrund der schriftlich vorliegenden Bewerbungsunterlagen eine qualifizierte Liste an. ²Die Qualifizierung berücksichtigt den Umfang und die Relevanz der informatikbezogenen Inhalte sowie die Noten der qualifizierenden Zugangsberechtigung. ³Die bestplatzierten Bewerber werden nach der Maßgabe der vorstehenden Kriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zugelassen.

§ 49 Studium: Aufbau, Sprache

- (1) ¹Der Aufbau des Studiums ist in I.7.2 festgelegt.
- (2) ¹Die abzulegenden Prüfungen sind in I.7.3 festgelegt.
- (3) ¹Die Lehr- und Prüfungssprachen sind Englisch und Deutsch. ²Grundsätzlich können alle Prüfungen in englischer Sprache angeboten werden.

§ 50 Projekt

¹Der Studiengang beinhaltet ein konsekutives Projekt, das sich in je einem Modul über die ersten drei Semester erstreckt. ²Die Aufgaben des zweiten und dritten Moduls bauen auf den Ergebnissen des jeweils vorherigen Moduls auf, die Module werden aber unabhängig voneinander bewertet. ³In Ausnahmefällen kann bei der Vergabe der Aufgaben zu einem Modul bei Wahrung der jeweiligen Modulziele auf den konsekutiven Charakter verzichtet werden.

H. Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten, Geltung und Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündigungsblatt) veröffentlicht.
- (2) ¹Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2025/26 in einen der in dieser Prüfungsordnung adressierten Studiengänge einschreiben.
- (3) ¹Den Wechsel aus vorhergehenden Prüfungsordnungen in diese Prüfungsordnung regelt eine Übergangsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 28.11.2024.

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Sascha Alda Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

I. Anhang

Abkürzungen für alle Anlagen:

- CP ECTS-Leistungspunkte ("Credit Points")
- SL Art der Studienleistung (eine der folgenden:)
 - P Prüfung
 - L Leistungsnachweis

I.1. Bachelor-Studiengang Informatik (BI)

I.1.1. Modulgruppen

MAT	Mathen	natik
IVIAI	iviatrier	IIdlik

THI Theoretische Informatik

PSE Programmierung und Softwareentwicklung

PI Praktische Informatik

TIN Technische Informatik und Netze

WPS Wahlpflicht/Spezialisierung ÜK Überfachliche Kompetenzen

WAP Wissenschaftliches Arbeiten und Projektarbeit

PRJ Praxisprojekt

THS Thesis und Kolloquium

I.1.2. Aufbau

Tabelle 1: Aufbau des Studiengangs Bachelor Informatik (BI)

Semester	1	L.	2	2.	3	3.	4	١.	5	5.	ϵ	5.	Sui	mme
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL								
MAT	9	1 P	6	1 P	6	1 P							21	3 P
THI			6	1 P	6	1 P	6	1 P					18	3 P
PSE	9	1 P	6	1 P	6	1 P	6	1 P					27	4 P
PI			6	1 P	6	1 P							12	2 P
TIN	12	2P	6	1 P	6	1 P							24	4 P
WPS							18	3 P	18	3 P			36	6 P
ÜK			3	1 L					6	2 L			9	3L
WAP					3	1 L			3	1 P			6	1 P
201											4.2	4.1	4.2	1 L
PRJ											12	1 L	12	1 L
THS											15	2 P	12	2 P
Summe	30	4 P	33	5 P	33	5 P	30	5 P	27	4 P	27	2 P	180	25 P
Juillile	30	47	33	1 L	33	1 L	30	JF	21	2 L	۷/	1 L	100	5 L

I.1.3. Studienleistungen

Tabelle 2: Studienleistungen des Studiengangs Bachelor Informatik (BI)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
MAT	BI-2024-1-MAT-1	Mathematische Grundlagen und Lineare Algebra (BI)	9	Р
PSE	BI-2024-1-PSE-1	Programmierung 1	9	Р
TIN	BI-2024-1-TIN-1	Technische Informatik	6	Р
TIN	BI-2024-1-TIN-2	Netze	6	Р
MAT	BI-2024-2-MAT-1	Analysis	6	Р
THI	BI-2024-2-THI-1	Algorithmen, Datenstrukturen und Graphentheorie	6	Р
PSE	BI-2024-2-PSE	Programmierung 2	6	Р
PI	BI-2024-2-PI-1	Datenbanken	6	Р
TIN	BI-2024-2-TIN-1	Systemnahe Programmierung	6	Р
ÜK	BI-2024-2-ÜK-1	BI Überfachliche Kompetenzen	3	L
MAT	BI-2024-3-MAT-1	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	6	Р
THI	BI-2024-3-THI-1	Automatentheorie und Formale Sprachen	6	Р
PSE	BI-2024-3-PSE-1	Software Engineering 1	6	Р
PI	BI-2024-3-PI-1	IT-Sicherheit	6	Р
TIN	BI-2024-3-TIN-1	Betriebssysteme	6	Р
WAP	BI-2024-3-WAP-1	Informatik-Projekt	3	L
THI	BI-2024-4-THI-1	Berechenbarkeit und Komplexität	6	Р
PSE	BI-2024-4-PSE-1	Software Engineering 2	6	Р
WPS	BI-2024-4-WPS-1	B1 Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	BI-2024-4-WPS-2	B1 Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	BI-2024-4-WPS-3	BI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	BI-2024-5-WPS-1	B1 Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	BI-2024-5-WPS-2	B1 Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	BI-2024-5-WPS-3	BI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
ÜK	BI-2024-5-ÜK-1	BI Überfachliche Kompetenzen (Ethik)	3	L
ÜK	BI-2024-5-ÜK-2	BI Überfachliche Kompetenzen	3	L
WAP	BI-2024-5-WAP-1	Literatur-Seminar	3	Р
PRJ	BI-2024-6-PRJ-1	Praxisprojekt	12	L
THS	BI-2024-6-THS-1	BI Thesis	12	Р
THS	BI-2024-6-THS-2	BI Kolloquium	3	Р

I.2. Bachelor-Studiengang Cyber Security & Privacy (BCSP)

I.2.1. Modulgruppen

MAT Mathematik

THI Theoretische Informatik

PSE Programmierung und Softwareentwicklung

PI Praktische Informatik

TIN Technische Informatik und Netze

SPZ Spezialisierung

WPF Wahlpflicht

ÜK Überfachliche Kompetenzen

WAP Wissenschaftliches Arbeiten und Projektarbeit

PRJ Praxisprojekt

THS Thesis und Kolloquium

I.2.2. Aufbau

Tabelle 3: Aufbau des Studiengangs Bachelor Cyber Security & Privacy (BCSP)

Semester	1	L.	2	2.	3	3.	4	١.	5	5.	ϵ	5.	Sui	nme
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL								
MAT	6	1 P	6	1 P	6	1 P							18	3 P
THI					6	1 P	6	1 P					12	2 P
PSE	9	1 P											9	1 P
PI			6	1 P			6	1 P					12	2 P
TIN	6	1 P	12	2 P	6	1 P							24	4 P
SPZ	9	1 P	6	1 P	12	2 P	12	2 P	18	3 P			57	9 P
51 2	,	1 L	U	Τ'	12	۷ ۱	12	۷ ۱	10	J 1			3,	1 L
WPF							6	1 P	6	1 P			12	2 P
ÜK							3	1 L	3	1 L			3	1 L
WAP					3	1 L	3	1 P	3	1 P			6	1 P
VVAP					7	1 L	า	17)	11			U	1 L
PRJ											12	1 L	12	1 L
THS											15	2 P	15	2 P
Summo	30	4 P	30	5 P	33	5 P	30	5 P	30	5 P	27	2 P	180	26 P
Summe	30	1 L	30	3 8	33	1 L	30	1 L	30	1 L	21	1 L	100	4 L

I.2.3. Studienleistungen

Tabelle 4: Studienleistungen des Studiengangs Bachelor Cyber Security & Privacy (BCSP)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
MAT	BCSP-2024-1-MAT-1	Algebraische Strukturen	6	Р
PSE	BCSP-2024-1-PSE-1	Programmierung 1	9	Р
TIN	BCSP-2024-1-TIN-1	Netze	6	Р
SPZ	BCSP-2024-1-SPZ-1	Informationssicherheit	3	L
SPZ	BCSP-2024-1-SPZ-2	Datenschutz, IT-Recht und Privatheit	6	Р
MAT	BCSP-2024-2-MAT-1	Lineare Algebra und Analysis	6	Р
PI	BCSP-2024-2-PI-1	Datenbanken	6	Р
TIN	BCSP-2024-2-TIN-1	Systemnahe Programmierung	6	Р
TIN	BCSP-2024-2-TIN-2	Technische Informatik	6	Р
SPZ	BCSP-2024-2-SPZ-1	Einführung in das Management der Informationssicherheit	6	Р
MAT	BCSP-2024-3-MAT-1	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	6	Р
THI	BCSP-2024-3-THI-1	Algorithmen, Datenstrukturen und Graphentheorie	6	Р
TIN	BCSP-2024-3-TIN-1	Betriebssysteme	6	Р
SPZ	BCSP-2024-3-SPZ-1	Grundlagen Netzwerk- und Betriebssystemsicherheit	6	Р
SPZ	BCSP-2024-3-SPZ-2	Angewandte Kryptographie	6	Р
WAP	BCSP-2024-3-WAP-1	CSP Projekt	3	L
THI	BCSP-2024-4-THI-1	Algorithmische Komplexität	6	Р
PI	BCSP-2024-4-PI-1	Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	6	Р
SPZ	BCSP-2024-4-SPZ-1	BCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
SPZ	BCSP-2024-4-SPZ-2	BCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPF	BCSP-2024-4-WPF-1	BCSP Wahlpflicht	6	Р
SPZ	BCSP-2024-5-SPZ-1	BCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
SPZ	BCSP-2024-5-SPZ-2	BCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
SPZ	BCSP-2024-5-SPZ-3	BCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPF	BCSP-2024-5-WPF-1	BCSP Wahlpflicht	6	Р
ÜK	BCSP-2024-5-ÜK-1	Ethik	3	L
WAP	BCSP-2024-5-WAP-1	Literatur-Seminar	3	Р
PRJ	BCSP-2024-6-PRJ-1	Praxisprojekt	12	L
THS	BCSP-2024-6-THS-1	BCSP Thesis	12	Р
THS	BCSP-2024-6-THS-2	BCSP Kolloquium	3	Р

I.3. Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik (BWI)

I.3.1. Modulgruppen

MAT Mathematische Grundlagen und Lineare Algebra (BWI)

INF Informatik

WIN Wirtschaftsinformatik
BWL Betriebswirtschaftslehre

CIS Cluster: Integrated Business Systems
CDA Cluster: Business Data Analytics

CED Cluster: Entrepreneurship und Digitalisierung

WPC Wahlpflicht/Cluster

ÜK Überfachliche Kompetenzen WIA Wissenschaftliches Arbeiten

PRJ Praxisprojekt

THS Thesis und Kolloquium

I.3.2. Aufbau

Tabelle 5: Aufbau des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik (BWI)

Semester	1	L.	2	2.	3	3.	4	١.	5	5.	E	5.	Sui	nme
Gruppe	СР	SL	СР	SL										
MAT	6	1 P	6	1 P	6	1 P							18	3 P
INF	9	1 P	9	1 P	12	2 P							30	4 P
WIN	6	1 P	12	2 P			12	2 P	6	11			36	5P
VVIIN	O	17	12	2 P			12	2 P	O	1 L			30	1 L
BWL	6	1 P	6	1 P	6	1 P	3	1 L					21	3 P
DVVL	U	17	U	17	U	11	3	1 L					21	1 L
CIS					6	1 P							6	1 P
CDA							6	1 P					6	1 P
CED							6	1 P					6	1 P
WPC									18	3 P			18	3 P
ÜK	3	1 L					3	1 L	3	1 L			9	3 L
WIA									3	1 P			3	1 P
PRJ											12	1 L	12	1 L
THS											15	2 P	15	2 P
Cummo	30	4 P	33	5 P	30	5 P	30	4 P	30	4 P	27	2 P	180	24 P
Summe	30	1 L	33	3 8	30	3 8	30	2 L	30	2 L	21	1 L	100	6 L

I.3.3. Studienleistungen

Tabelle 6: Studienleistungen des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsinformatik (BWI)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
MAT	BWI-2024-1-MAT-1	Mathematische Grundlagen und Lineare Algebra (BWI)	6	Р
INF	BWI-2024-1-INF-1	Programmierung 1	9	Р
WIN	BWI-2024-1-WIN-1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6	Р
BWL	BWI-2024-1-BWL-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6	Р
ÜK	BWI-2024-1-ÜK-1	Business English for BIS	3	L
MAT	BWI-2024-2-MAT-1	Analysis	6	Р
INF	BWI-2024-2-INF-1	Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen	9	Р
WIN	BWI-2024-2-WIN-1	Modellierung betrieblicher Informationssysteme	6	Р
WIN	BWI-2024-2-WIN-2	Einführung in das Management der Informationssicherheit	6	Р
BWL	BWI-2024-2-BWL-1	Kosten- und Leistungsrechnung	6	Р
MAT	BWI-2024-3-MAT-1	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	6	Р
INF	BWI-2024-3-INF-1	Software Engineering 1	6	Р
INF	BWI-2024-3-INF-2	Datenbanken	6	Р
BWL	BWI-2024-3-BWL-1	Finanzierung und Investitionsrechnung	6	Р
CIS	BWI-2024-3-CIS-1	BWI Cluster: Integrated Business Systems	6	Р
WIN	BWI-2024-4-WIN-1	Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen	6	Р
WIN	BWI-2024-4-WIN-2	IT-Servicemanagement	6	Р
BWL	BWI-2024-4-BWL-1	Unternehmensplanspiel	3	L
CDA	BWI-2024-4-CDA-1	BWI Cluster: Business Data Analytics	6	Р
CED	BWI-2024-4-CED-1	BWI Cluster: Entrepreneurship und Digitalisierung	6	Р
ÜK	BWI-2024-4-ÜK-1	Einführung in das IT-Recht	3	L
WIN	BWI-2024-5-WIN-1	Wirtschaftsinformatik-Projekt	6	L
WPC	BWI-2024-5-WPC-1	BWI Wahlpflicht/Cluster	6	Р
WPC	BWI-2024-5-WPC-2	BWI Wahlpflicht/Cluster	6	Р
WPC	BWI-2024-5-WPC-3	BWI Wahlpflicht/Cluster	6	Р
ÜK	BWI-2024-5-ÜK-1	BWI Überfachliche Kompetenzen 3	3	L
WIA	BWI-2024-5-WIA-1	BWI Seminar	3	Р
PRJ	BWI-2024-6-PRJ-1	Praxisprojekt	12	L
THS	BWI-2024-6-THS-1	BWI Thesis	12	Р
THS	BWI-2024-6-THS-2	BWI Kolloquium	3	Р

I.4. Master-Studiengang Informatik (MI)

I.4.1. Modulgruppen

WPG MI Wahlpflicht Grundlagen

WPX MI Wahlpflicht extern

WPS MI Wahlpflicht/Spezialisierung WIA Wissenschaftliches Arbeiten

PRJ Projekt

THS Thesis und Kolloquium

I.4.2. Aufbau

Tabelle 7: Aufbau des Studiengangs Master Informatik (MI)

Semester	1	L.	2	2.	3	3.	4	١.	Summe	
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL
WPG	6	1 P	6	1 P					12	2 P
WPX					6	1 P			6	1 P
WPS	24	4 P	24	4 P	6	1 P			54	9 P
WIA					6	1 P			6	1 P
PRJ					12	1 P			12	1 P
THS							30	2 P	30	2 P
Summe	30	5 P	30	5 P			30	2 P	120	16 P

I.4.3. Studienleistungen

Tabelle 8: Studienleistungen des Studiengangs Master Informatik (MI)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
WPG	MI-2024-1-WPG-1	MI Wahlpflicht Grundlagen	6	Р
WPS	MI-2024-1-WPS-1	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-1-WPS-2	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-1-WPS-3	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-1-WPS-4	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPG	MI-2024-2-WPG-1	MI Wahlpflicht Grundlagen	6	Р
WPS	MI-2024-2-WPS-1	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-2-WPS-2	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-2-WPS-3	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPS	MI-2024-2-WPS-4	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WPX	MI-2024-3-WPX-1	MI Wahlpflicht extern	6	Р
WPS	MI-2024-3-WPS-1	MI Wahlpflicht/Spezialisierung	6	Р
WIA	MI-2024-3-WIA-1	MI Seminar	6	Р
PRJ	MI-2024-3-PRJ-1	MI Projekt	12	Р
THS	MI-2024-4-THS-1	MI Thesis	24	Р
THS	MI-2024-4-THS-2	MI Kolloquium	6	Р

I.5. Master-Studiengang Cyber Security & Privacy (MCSP)

I.5.1. Modulgruppen

WPC Wahlpflicht CSP

WPF Wahlpflicht

WIA Wissenschaftliches Arbeiten

PRJ Projekt

THS Thesis und Kolloquium

I.5.2. Aufbau

Tabelle 9: Aufbau des Studiengangs Master Cyber Security & Privacy (MCSP)

Semester	1	L.	2	2.	3	3.	4	l.	Summe	
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL
WPC	24	4 P	24	4 P	12	2 P			60	10 P
WPF	6	1 P	6	1 P					12	2 P
WIA					6	1 P			6	1 P
PRJ					12	1 P			12	1 P
THS							30	2 P	30	2 P
Summe	30	5 P	30	5 P	30	4 P	30	2 P	120	16 P

I.5.3. Studienleistungen

Tabelle 10: Studienleistungen des Studiengangs Master Cyber Security & Privacy (MCSP)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
WPC	MCSP-1-WPC-1	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-1-WPC-2	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-1-WPC-3	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-1-WPC-4	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPF	MCSP-1-WPF-1	MCSP Wahlpflicht	6	Р
WPC	MCSP-2-WPC-1	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-2-WPC-2	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-2-WPC-3	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-2-WPC-4	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPF	MCSP-2-WPF-1	MCSP Wahlpflicht	6	Р
WPC	MCSP-3-WPC-1	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WPC	MCSP-3-WPC-2	MCSP Wahlpflicht CSP	6	Р
WIA	MCSP-3-WIA-1	MCSP Seminar	6	Р
PRJ	MCSP-3-PRJ-1	MCSP Projekt	12	Р
THS	MCSP-4-THS-1	MCSP Thesis	24	Р
THS	MCSP-4-THS-2	MCSP Kolloquium	6	Р

I.6. Master-Studiengang Autonomous Systems (MAS)

I.6.1. Modulgruppen

CMP Compulsory

LAB Laboratory

ELC Elective

ARW Academic Research and Writing

RND Research and Development

THS Thesis and Colloquium

I.6.2. Aufbau

Tabelle 11: Aufbau des Studiengangs Master Autonomous Systems (MAS)

Semester	1	L .	2	2.	3.		4.		Summe	
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL
CMP	24	4 P							24	4 P
LAB			9	2 P					9	2 P
ELC			18	3 P	12	2 P			30	5 P
ARW	6	1 P	6	1 P					12	2 P
RND					15	1 P			15	1 P
THS							30	2 P	30	2 P
Summe	30	5 P	33	6 P	27	3 P	30	2 P	120	16 P

I.6.3. Studienleistungen

Tabelle 12: Studienleistungen des Studiengangs Master Autonomous Systems (MAS)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
CMP	MAS-2024-1-CMP-1	Software Engineering for Robotics	6	Р
CMP	MAS-2024-1-CMP-2	Fundamentals of Artificial Intelligence for Robotics		Р
CMP	MAS-2024-1-CMP-3	Autonomous Mobile Robots		Р
CMP	MAS-2024-1-CMP-4	Mathematics for Robotics	6	Р
ARW	MAS-2024-1-ARW-1	Introduction to Scientific Work	6	Р
LAB	MAS-2024-2-LAB-1	Autonomous Systems Development Lab	6	Р
LAB	MAS-2024-2-LAB-2	Scientific Experimentation and Evaluation	6	Р
ELC	MAS-2024-2-ELC-1	MAS Elective	6	Р
ELC	MAS-2024-2-ELC-2	MAS Elective	6	Р
ELC	MAS-2024-2-ELC-3	MAS Elective	6	Р
ARW	MAS-2024-2-ARW-1	Planning, Writing, and Presenting Scientific Projects	6	Р
ELC	MAS-2024-3-ELC-1	MAS Elective	6	Р
ELC	MAS-2024-3-ELC-2	MAS Elective	6	Р
RND	MAS-2024-3-RND-1	Research and Development Project	15	Р
THS	MAS-2024-4-THS-1	MAS Thesis	24	Р
THS	MAS-2024-4-THS-2	MAS Colloquium	6	Р

I.7. Master-Studiengang Game Technologies (MGT)

I.7.1. Modulgruppen

GT Game Technologies

SWP Scientific Work and Practice

ELC Electives

PRJ Projekt

THS Thesis and Kolloquium

I.7.2. Aufbau

Tabelle 13: Aufbau des Studiengangs Master Game Technologies (MGT)

Semester 1.		2.		3.		4.		Summe		
Gruppe	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL	СР	SL
GT	18	3 P	12	2 P					30	5 P
SWP	6	1 P			12	2 P			18	3 P
ELC			6	1 P	12	2 P			18	3 P
PRJ	6	1 P	12	1 P	6	1 P			24	3 P
THS							30	2 P	30	2 P
Summe	30	5 P	30	4 P	30	5 P	30	2 P	120	16 P

I.7.3. Studienleistungen

Tabelle 14: Studiengangs Master Game Technologies (MGT)

Gruppe	Modul	Titel (exemplarisch)	СР	SL
GT	MGT-2024-1-GT-1	Visualization	6	Р
GT	MGT-2024-1-GT-2	Digital Storytelling	6	Р
GT	MGT-2024-1-GT-3	Games - Advanced User Interfaces	6	Р
SWP	MGT-2024-1-SWP-1	Introduction to Scientific Work	6	Р
PRJ	MGT-2024-1-PRJ-1	Project 1	6	Р
GT	MGT-2024-2-GT-1	Advanced Computer Graphics	6	Р
GT	MGT-2024-2-GT-2	Game Technologies Prototyping	6	Р
ELC	MGT-2024-2-ELC-1	MGT Elective	6	Р
PRJ	MGT-2024-2-PRJ-1	Project 2	12	Р
SWP	MGT-2024-3-SWP-1	Creating Innovation	6	Р
SWP	MGT-2024-3-SWP-2	MGT Seminar	6	Р
ELC	MGT-2024-3-ELC-1	MGT Elective	6	Р
ELC	MGT-2024-3-ELC-2	MGT Elective	6	Р
PRJ	MGT-2024-3-PRJ-1	Project 3	6	Р
THS	MGT-2024-4-THS-1	MGT Thesis	24	Р
THS	MGT-2024-4-THS-2	MGT Colloquium	6	Р

I.8. Festlegung identischer Module in den Bachelor-Studiengängen

Folgende Pflicht-Module der Studiengänge BI, BCSP und BWI sind identisch:

Tabelle 15: Identische Pflicht-Module bei den Bachelor-Studiengängen

Studiengang BI		Studiengang BCPS		Studiengang BWI
BI-2024-1-PSE-1	=	BCSP-2024-1-PSE-1	=	BWI-2024-1-INF-1
BI-2024-1-TIN-1	=	BCSP-2024-2-TIN-2		
BI-2024-1-TIN-2	=	BCSP-2024-1-TIN-1		
BI-2024-2-MAT-1	=		=	BWI-2024-2-MAT-1
BI-2024-2-THI-1	=	BCSP-2024-3-THI-1		
BI-2024-2-PI-1	=	BCSP-2024-2-PI-1	=	BWI-2024-3-INF-2
BI-2024-2-TIN-1	=	BCSP-2024-2-TIN-1		
BI-2024-3-MAT-1	=	BCSP-2024-3-MAT-1	=	BWI-2024-3-MAT-1
BI-2024-3-PSE-1	=		=	BWI-2024-3-INF-1
BI-2024-3-TIN-1	=	BCSP-2024-3-TIN-1		
BI-2024-5-WAP-1	=	BCSP-2024-5-WAP-1		
BI-2024-6-PRJ-1	=	BCSP-2024-6-PRJ-1	=	BWI-2024-6-PRJ-1



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 02/2025

Sankt Augustin, 22.01.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.